



Amtliche Bekanntmachungen

Handwerkskammer Lübeck – Änderung der Ausbildungsvorschrift für die überbetriebliche Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck hat in ihrer Sitzung vom 14. Mai 2024 beschlossen, die Ausbildungsvorschrift für die überbetriebliche Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck in der aktuellen Fassung wie folgt zu ändern:

siehe Anlage

Ausbildungsvorschrift

für die überbetriebliche Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck

in der zuletzt durch Beschluss der Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck vom 14. Mai 2024 (genehmigt durch das Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein am) geänderten Fassung.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck erlässt gem. § 41 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung der Handwerksordnung vom 09. Juni 2021 (BGBl. I S. 1654) nachstehende Ausbildungsvorschrift für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung von Auszubildenden im Handwerk in ihrem Bezirk.

I. Allgemeines

§ 1 Regelungsbefugnis; Ziel der überbetrieblichen Unterweisung

Im Rahmen ihrer gesetzlichen Zuständigkeit für die Durchführung der Berufsausbildung nach § 41 HWO regelt die Handwerkskammer zur Verbesserung und Ergänzung der betrieblichen oder betriebsvergleichbaren Berufsausbildung sowie zur Anpassung an die technische Entwicklung die überbetriebliche Unterweisung.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Ausbildungsvorschrift ergänzt und konkretisiert gesetzliche Bestimmungen zur Berufsausbildung, insbesondere Ausbildungsordnungen.
- (2) Der örtliche Geltungsbereich ist begrenzt auf den Bezirk der Handwerkskammer Lübeck.
- (3) Der persönliche Geltungsbereich umfasst die Auszubildenden (Ausbildungsbetriebe und betriebsvergleichbare Ausbildungseinrichtungen) sowie die Auszubildenden (Lehrlinge und Umschüler).

§ 3 Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung

- (1) Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung können nur Handwerksorganisationen sein.
Neben der Handwerkskammer Lübeck und den Innungen können auch Landesinnungsverbände, Kreishandwerkerschaften, andere Handwerkskammern oder Gesellschaften dieser Handwerksorganisationen diese Aufgabe wahrnehmen.
- (2) Soweit die Handwerkskammer Lübeck, Innungen, Landesinnungsverbände, Kreishandwerkerschaften, andere Handwerkskammern oder Gesellschaften dieser Handwerksorganisationen bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsvorschrift als Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung im Bezirk der Handwerkskammer Lübeck tätig sind, sind sie auch zukünftig für diese Maßnahmen in dem bisherigen Einzugsbereich zuständig, wenn die ordnungsgemäße Durchführung nach dieser Ausbildungsvorschrift

- durch sie sichergestellt ist. Dies gilt auch im Falle der Fortschreibung von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in demselben Ausbildungsberuf.
- (3) Die Übernahme einer neuen Trägerschaft für Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung bzw. die Ausweitung des örtlichen Einzugsbereichs und/oder die Ausdehnung der überbetrieblichen Unterweisung auf bisher nicht durchgeführte Ausbildungsmaßnahmen bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer. Hinsichtlich des Bedarfs und der Anforderungen an den Träger sind insbesondere § 4, § 5 und § 7 zu beachten.
 - (4) Verstößt ein Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung wiederholt und/oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Ausbildungsvorschrift, kann ihm die Trägerschaft durch die Handwerkskammer Lübeck entzogen werden. Die Handwerkskammer hat in diesem Fall die überbetriebliche Unterweisung der betroffenen Auszubildenden sicherzustellen.
 - (5) Die Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 trifft der Vorstand der Handwerkskammer.
 - (6) Über die Träger, ihre Zuständigkeit für bestimmte überbetriebliche Maßnahmen, ihren Einzugsbereich sowie den jeweiligen Durchführungsort der überbetrieblichen Unterweisung führt die Handwerkskammer ein Verzeichnis.

§ 4 Überbetriebliche Berufsbildungsstätten

- (1) Der Träger hat die Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in handwerkseigenen Berufsbildungsstätten durchzuführen. Handwerkseigen sind solche Berufsbildungsstätten, die ganz oder überwiegend aus Mitteln des Handwerks ggf. unter Einschluss öffentlicher Fördermittel errichtet und eingerichtet worden sind und betrieben werden. Schweißlehrgänge sind darüber hinaus vom Träger in anerkannten Kursstätten des Deutschen Verbandes für Schweißtechnik (DVS) durchzuführen.
- (2) Vorrangig sind die handwerkseigenen überbetrieblichen Berufsbildungsstätten im Kammerbezirk zu nutzen. Wenn hier keine ausreichenden Kapazitäten zur Verfügung stehen, kann auf handwerkseigene Werkstätten im Bezirk der Handwerkskammer Flensburg oder anderer Kammern bzw. auf Werkstätten anderer Berufsbildungseinrichtungen zurückgegriffen werden.
- (3) Die Durchführung von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in anderen, nicht handwerkseigenen Ausbildungswerkstätten oder in Ausbildungswerkstätten außerhalb des Kammerbezirks bedarf der vorherigen Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer. Soweit bei Inkrafttreten dieser Ausbildungsvorschrift Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung nicht handwerkseigene Ausbildungswerkstätten oder Ausbildungswerkstätten außerhalb des Kammerbezirks für die Durchführung bestimmter überbetrieblicher Lehrgänge nutzen, gilt diese Nutzung als genehmigt.

§ 5 Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten

- (1) Die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Ausbildungskapazitäten durch Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung bedarf der Prüfung und Zustimmung durch die Handwerkskammer. Entsprechende Anträge sind vor Planungsbeginn bei der Handwerkskammer Lübeck einzureichen. Die Entscheidung trifft der Vorstand der Handwerkskammer.
- (2) Die Schaffung zusätzlicher überbetrieblicher Unterweisungskapazitäten ist nur dann zustimmungsfähig, wenn ein besonderer unabdingbarer Bedarf geltend gemacht und begründet wird, der nicht von einem anderen Träger von Maßnahmen der

überbetrieblichen Unterweisung im Kammerbezirk mit vorhandenen Kapazitäten erfüllt werden kann.

§ 6 Festsetzung von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung

- (1) Die Inhalte der Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung werden bundeseinheitlich unter Mitwirkung der Bundesinnungsverbände durch Unterweisungspläne des Bundesinstitutes für Berufliche Bildung bzw. des Heinz-Piest-Institutes für Handwerkstechnik festgelegt. Diese vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein für die Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in der Grundstufe und vom Bundeswirtschaftsministerium für die Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung in der Fachstufe anerkannten Unterweisungspläne sind Grundlage für die Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung im Kammerbezirk.
- (2) Die Vollversammlung der Handwerkskammer Lübeck übernimmt die vom Bildungsministerium des Landes Schleswig-Holstein bzw. vom Bundeswirtschaftsministerium anerkannten überbetrieblichen Lehrgänge jeweils per Beschluss in die Anlage 1 (Grundausbildung) und Anlage 2 (Fachstufenausbildung) dieser Ausbildungsvorschrift.
Sofern in den Unterweisungsplänen nicht eindeutig geregelt, wird die Festlegung von Pflichtlehrgängen, nach Anhörung der betroffenen Innungen bzw. des zuständigen Landesinnungsverbands, durch die Vollversammlung getroffen. Soweit Umfang und Inhalte der überbetrieblichen Unterweisung durch Ausbildungsordnungen oder Tarifverträge verbindlich vorgegeben sind, müssen diese Anwendung finden. Die in der Anlage 1 und 2 zur Ausbildungsvorschrift aufgeführten Lehrgänge sind verbindliche Grundlage für die überbetriebliche Unterweisung im Kammerbezirk.
- (3) Im Interesse einer gleichmäßigen Ausbildung müssen alle Auszubildenden aus Ausbildungsberufen, für die überbetriebliche Lehrgänge festgelegt wurden, zumindest die jeweiligen Pflichtlehrgänge besuchen. Der Besuch weiterer Lehrgänge ist freiwillig. Freiwillige Lehrgänge sind in der Anlage 1 und 2 zur Ausbildungsvorschrift als solche gekennzeichnet.

II. Durchführung der überbetrieblichen Unterweisung

§ 7 Anforderungen an die Durchführung überbetrieblicher Lehrgänge

- (1) Die überbetrieblichen Lehrgänge sind auf Grundlage der verbindlichen Unterweisungspläne (§ 6) und unter Beachtung der Richtlinien des Bildungsministeriums des Landes Schleswig-Holstein sowie des Bundeswirtschaftsministeriums über die Förderung der überbetrieblichen Unterweisung durchzuführen.
- (2) Insbesondere ist zu gewährleisten, dass die Lehrgänge
 - in fachgerecht ausgestatteten Werkstätten
 - mit qualifiziertem Ausbildungspersonal
 - als Vollzeitlehrgang
 - in zusammenhängender Form möglichst ohne zeitliche Unterbrechung durchgeführt werden.

Im Rahmen von Lernortkooperationen zwischen Trägern von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung und berufsbildenden Schulen kann der Vollzeitlehrgang entsprechend der schulischen Zeiteile gestreckt werden, wenn die Handwerkskammer sowie das Bundeswirtschaftsministerium und das Landesbildungsministerium zustimmen.

- (3) Allen Teilnehmenden ist nach Beendigung des Lehrgangs seitens des Trägers der überbetrieblichen Unterweisung eine Teilnahmebescheinigung auszuhändigen, sofern sie an mindestens 80% der Lehrgangszeit teilgenommen haben.

§ 8 Teilnahme- und Freistellungsverpflichtung

- (1) Alle Auszubildenden, die in einem Ausbildungsbetrieb im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer ausgebildet werden, sind verpflichtet, an den für ihren Ausbildungsberuf festgelegten überbetrieblichen Pflichtlehrgängen teilzunehmen. Der Besuch dieser Lehrgänge gehört zu den Voraussetzungen für die Anerkennung einer ordnungsgemäßen Ausbildungszeit.
- (2) Die Teilnahme an den überbetrieblichen Lehrgängen erfolgt bei dem von der Handwerkskammer anerkannten Träger für diese Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung, in dessen Einzugsgebiet der Ausbildungsbetrieb seinen Sitz hat. Der Einladung zu einem Pflichtlehrgang ist Folge zu leisten, der Einladungstermin ist verbindlich.
- (3) Auszubildende, die nach Abs. 1 und 2 zur Teilnahme an einem überbetrieblichen Lehrgang verpflichtet sind, sind gemäß § 15 des Berufsbildungsgesetzes für die Dauer des Lehrgangs vom Ausbildungsbetrieb freizustellen und zum Besuch des Lehrgangs anzuhalten.
- (4) Auf Antrag des Ausbildungsbetriebs können Auszubildende seitens der Handwerkskammer von der Teilnahme an einem überbetrieblichen Lehrgang befreit werden, wenn sie im Rahmen einer früheren Ausbildung eine entsprechende Qualifikation schon erworben haben, insbesondere, wenn sie den Besuch eines vergleichbaren überbetrieblichen Lehrgangs nachweisen können.
- (5) Auf Antrag eines Betriebs kann die Handwerkskammer die dort in Ausbildung befindlichen Auszubildenden von der Teilnahme an bestimmten überbetrieblichen Lehrgängen befreien, wenn der Betrieb nachweisen kann,
- dass er die Lehrgänge im eigenen Betrieb in einer produktionsunabhängigen, geeigneten Ausbildungswerkstatt unter ständiger Anleitung eines persönlich und fachlich geeigneten Ausbilders sowohl zeitlich als auch inhaltlich nach den anerkannten Rahmenlehrplänen durchführen wird
 - und wenn die Gesellenprüfungsergebnisse der in diesem Betrieb ausgebildeten Auszubildenden insgesamt zumindest dem Durchschnitt der Gesellenprüfungsergebnisse in diesem Ausbildungsberuf im Kammerbezirk entsprechen.

§ 9 Kostentragung

- (1) Die Kosten für die Teilnahme an einem überbetrieblichen Lehrgang einschließlich einer ggf. notwendigen Internatsunterbringung sind - soweit sie nicht anderweitig gedeckt sind - vom Ausbildungsbetrieb zu tragen.
Zur Deckung der Kosten werden seitens des Trägers der Maßnahme der überbetrieblichen Unterweisung Gebühren erhoben.
- (2) Ist eine Internatsunterbringung erforderlich, kann der Ausbildungsbetrieb den Auszubildenden anteilige Kosten für Verpflegung in dem Umfang in Rechnung stellen, in dem dieser Kosten einsparen. Die Anrechnung von anteiligen Kosten und Sachbezugswerten nach § 17 Abs. 6 BBiG darf 75% der vereinbarten Bruttovergütung nicht übersteigen. Dem Träger der Maßnahme der überbetrieblichen Unterweisung gegenüber bleibt der Ausbildungsbetrieb stets zur Kostentragung verpflichtet.



§ 10 Ordnungsstrafen

Gegen Ausbildende, Auszubildende und Träger von Maßnahmen der überbetrieblichen Unterweisung kann bei Verstoß gegen diese Ausbildungsvorschrift gemäß § 112 HWO ein Ordnungsgeld festgesetzt werden.

Ausgefertigt:
Lübeck, den

Handwerkskammer Lübeck

Präsident Hauptgeschäftsführer



Die Änderung der Ausbildungsvorschrift tritt mit Wirkung vom 15. Mai 2024 in Kraft.

Dieser Beschluss wurde am 26. März 2025 durch das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Schleswig-Holstein genehmigt.

Ausgefertigt: Lübeck, den 03.04.2025
HANDWERKSKAMMER LÜBECK

gez.

Ralf Stamer
Präsident

gez.

Andreas Katschke
Hauptgeschäftsführer